

Kammer: ob sie den ersten Satz von §. 198 und nach Befinden den ganzen §. 198 in dieser veränderten Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Die weitere Frage bleibt ausgesetzt.

Referent Domherr D. Günther:

§. 199.

Um diesen Regreß zu nehmen, bedarf es eines Protestes, entweder in der Form eines Notariatsinstruments, oder einer auf das Begebungsexemplar gesetzten Registratur, woraus zu ersehen ist, daß, wenn und wo der Inhaber das in seinen Händen befindliche Exemplar zur Einhebung des zum Accept bestimmten präsentirt habe, ihm jedoch die Ausantwortung des letztern verweigert worden sei.

Die Deputation hat hierzu nichts bemerkt.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 199 des Entwurfs an? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 200.

Dieser Regreß kann vor Eintritt der Verfallzeit genommen werden und wird alsdann auf die Ansätze gerichtet, welche bei der Regreßnehmung, wegen ermangelnder Annahme der Tratten, vorkommen (vergl. §. 155).

Prinz Johann: Ich erlaube mir an den Herrn Königl. Commissar die Anfrage, ob in einem solchen Falle bei der Ergreifung des Regresses auch auf Caution angetragen werden kann, statt auf Rembours.

Königl. Commissar D. Einert: In der Regel hat man bis jetzt angenommen, daß bloß Regreß stattfinden könne. In diesem Falle ist nicht angenommen, daß eine Cautionleistung gefordert würde. Indes sehe ich keinen Grund, warum nicht auch die Cautionleistung hier anzunehmen sei.

Referent Domherr D. Günther: Ich muß erklären, daß ich es für richtiger halte, den Anspruch auf Caution hier nicht zu gestatten. Dieser Anspruch beruht auf ganz singulären Bestimmungen, welche bei dem hier in Frage stehenden Anspruch keineswegs so, wie bei dem Anspruch wegen verweigerten Accepts in Erwägung kommen.

Präsident v. Carlowitz: Bei §. 200 soll der Zusatz hinzugefügt werden, der im Berichte der Deputation sub b. des §. 198 ausgedrückt ist. Die Deputation wünscht, daß am Schlusse der Satz hinzugefügt werden solle: „Er hört aber auf und die Einlösung des Wechsels wird abgewendet, sobald das Exemplar, wegen dessen Nichtauslieferung der Regreß genommen worden ist, zu einer Zeit herbeigeschafft wird, wo dessen Präsentation zur Zahlung bei dem Bezogenen noch zur rechten Verfallzeit des Wechsels möglich ist.“ Und ich werde zuvörderst fragen: ob die Kammer diesen Zusatz zu dem Paragraphen genehmige? — Einstimmig Ja.

I. 40.

Präsident v. Carlowitz: Und weiter frage ich: ob sie §. 200 in der jetzt vervollständigten Maasse annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 201.

Derselbe findet nicht bloß statt, wenn das Papier eine Tratte ist, sondern auch bei Anweisungen, welche in der angegebenen Maasse zum Accept eingesendet worden.

Der Hauptbericht bemerkt hierzu nichts.

Im Nachberichte aber heißt es:

Die zweite Kammer hat beschlossen, diesen Paragraphen im Wegfall zu bringen. Laut Seite 819 der jenseitigen Mittheilungen soll er jedoch nur in das Capitel über die Anweisungen (Cap. XIII b.) versetzt werden. — Der materielle Inhalt desselben muß nothwendig irgend wo ausgesprochen werden. Die Deputation rathet daher ihrer Kammer an, den Paragraphen selbst anzunehmen, die Frage jedoch, wohin er zu stellen sei, der künftigen Redactionsdeputation anheimzugeben.

Königl. Commissar D. Einert: So lange das leidige Capitel XIII b. bestehen wird, muß freilich darauf Bedacht genommen werden, daß man dafür einen Inhalt zusammenbringe. Freilich führt das dahin, daß man das, was im Entwurfe an seinem richtigen Orte steht, dort von der bessern Stelle wegnimmt, um es mit Ehren in das Capitel XIII b. zu bringen; dazu sehe ich nun aber keinen Grund, daß man das Capitel XIII b. auf Kosten des Entwurfs zusammenbringe.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation empfiehlt uns die Annahme des Paragraphen, jedoch mit dem Vorbehalte, der künftigen Redaction die Stelle zu überlassen, die dieser Paragraph im Gesetze einzunehmen haben wird, und ich frage daher: ob die Kammer mit diesem Vorbehalte den §. 201 annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 202.

Der Depositar, welcher zur Ausantwortung des Trägers des Accepts bereit ist, hat das Recht, von dem Präsentanten des Begebungsexemplars zu verlangen, daß auf dem Begebungsexemplare entweder die Bemerkung der Beziehung auf ein anderes Exemplar ausgestrichen, oder die erfolgte Ausantwortung ausgedrückt werde.

Hierzu ist keine Bemerkung gemacht worden.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 202 des Entwurfs an? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 203.

Auch wenn der Inhaber des Wechsels die Abforderung des deponirten Exemplars noch am Verfalltage unterläßt, so ist der Depositar nicht verbunden, im Namen und zum Besten des säumigen Inhabers die Präsentation des acceptirten Exemplars bei dem Bezogenen zu bewirken und das Geld für diesen zu erheben.

2*